

I. Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsabschluss / Vertragsänderungen

1. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der DAIHO Schenk s.r.o., mit Sitz in Liberec 23, Ampérova 493, PLZ 46208, Ident.-Nr.: 254 66 445, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Kreisgericht in Ústí nad Labem, Abteilung C, Einlage Nr. 19416 (nachfolgend „**DAIHO Schenk**“ bzw. „**Auftraggeber**“) ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DAIHO Schenk (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten. Entgegenstehende oder von vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/ Herstellers finden keine Anwendung, es sei denn, die DAIHO Schenk hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten/ Herstellers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber den Geschäftsbetrieben im Sinne von § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (BGB-CZ).
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen/Leistungen des Lieferanten/Herstellers an den Auftraggeber.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten/Hersteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Lieferabrufe können nur in Schriftform oder durch Datenfernübertragung erfolgen.
5. Die Angestellten des Auftraggebers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern.
6. Sofern der Lieferant/Hersteller der Bestellung nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Zugang schriftlich widerspricht, gilt diese als angenommen.
7. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant/Hersteller ihnen nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang widerspricht.
8. Die ISO 9001 bzw. die ISO / TS 16949 sind Forderungen an den Hersteller/Lieferanten. Zusätzlich gilt – soweit im Einzelfall vereinbart – die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV).
9. Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

II. Art und Umfang der Lieferung / Leistung

1. Die in den Bestellungen des Auftraggebers gemachten Angaben über Art, Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Umfang etc. der Lieferung/Leistung sind verbindlich und vom Lieferanten/Hersteller unbedingt einzuhalten.
2. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die bei einer Eingangsprüfung durch den Auftraggeber ermittelten Werte maßgebend.
3. Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten/Hersteller ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen der Lieferung/Leistung in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, wobei er dem Lieferanten/Hersteller bei Änderungen in Konstruktion und Ausführung nachgewiesene Mehrkosten auszugleichen hat und nachgewiesene Minderkosten an ihn zu erstatten sind.
4. Die in der Bestellung angegebenen Zeitspannen, für die der jeweilige Abruf von Lieferungen/Leistungen verbindlich in Qualität, Menge und Konstruktion ist, sind unbedingt zu erfüllen. Zur Abnahme nach Ablauf der angegebenen Zeitspanne ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, ebenso ist er zur Abnahme von nicht vorgesehenen Teil-

 DAIHO	Formular	F-NAK-15-02
	Einkaufsbedingungen	Datum změny: 20.10.2014 Strana 2 (celkem 8)

oder Mehrlieferungen nicht verpflichtet, es sei denn, er hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.

5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

III. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Wareneingang, Rechnungserhalt und rügeloser Abnahme, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Wareneingang, Rechnungserhalt und rügeloser Abnahme netto zu bezahlen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den Sitz des Auftraggebers in CZ-462 08 Liberec 23, Ampérova 493, zu schicken. Die Angabe der Bestell- / Abrufnummer, SM-S-Artikelnummer und der Lieferscheinnummer ist zwingend erforderlich und Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere darf er die Forderungen des Lieferers/Herstellers gegen Belastungsanzeigen oder Gutschriften verrechnen.

4. Der Hersteller/Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

IV. Termine

1. Die von dem Auftraggeber in der Bestellung oder im Lieferplan/Abruf angegebenen Liefer-/ Leistungstermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware im Werk des Auftraggebers. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant/Hersteller die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. Bei Lieferungen/Leistungen nach einem vorgegebenen Lieferplan/ Abruf hat die Anlieferung bzw. Anfertigung gemäß Abruf aufgrund des Lieferplanes zu erfolgen. Fertigungen/Leistungen, die über den Rahmen des jeweiligen Abrufplanes hinausgehen, haben zu unterbleiben, damit eventuell erforderliche, vom Auftraggeber veranlasste konstruktionsbedingte Änderungen in der Fertigung des noch nicht bearbeiteten Vormaterials beim Lieferanten/Hersteller jederzeit möglich bleiben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern oder hindern könnten.

4. Sollte der Auftraggeber aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Bedarfsrückgang wegen Abnahmeverringering, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, etc. nicht in der Lage sein, die Abnahme/Übergabe der Lieferungen/Leistungen entsprechend dem Lieferplan durchzuführen, hat der Auftraggeber das Recht, den Lieferplan entsprechend abzuändern, ohne dass daraus dem Hersteller/Lieferer ein Recht auf Entschädigung oder Preiserhöhung erwächst.

V. Verzug/Vertragsstrafe

1. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Sollte der Auftraggeber in der Bestellung eine Vertragsstrafe für den Fall vereinbart haben, dass der Lieferant/Hersteller seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung fordern, auch wenn er sich bei der Übergabe/Abnahme deren Geltendmachung nicht vorbehalten hat. Der Schadenersatz bleibt davon unberührt.

VI. Qualitätsanforderungen, Gewährleistungsfrist, Dokumentation

Zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten/Hersteller wird als Beschaffenheit der Lieferungen/ Leistungen vereinbart und der Lieferant/Hersteller garantiert, d.h. steht darüber hinaus verschuldensunabhängig haftend dafür ein, dass insbesondere die von ihm gelieferten/hergestellten Gegenstände aus bestem Material der geforderten Art, nach neuestem Stand der Technik entwickelt und hergestellt sowie fabrikneu sind; nur solche Lieferungen/Leistungen geliefert werden, die bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normgerechten Ausführung der Bestellung entsprechen; alle in den Lieferungen enthaltenen Stoffe der EU-Altautorichtlinie entsprechen; die von ihm gelieferten Umfänge die Anforderungen der EU-Altautorichtlinie erfüllen. Der Lieferant / Hersteller verpflichtet sich, mit dem IMDS-System zu arbeiten bzw. mindestens das Formular „Inhaltsstoffe in Zukaufteilen“ zur Verfügung zu stellen und den Erstmustern beizulegen. Information zu IMDS unter www.mdsystem.com. Der Lieferant/Hersteller übernimmt die Verpflichtung, laufend Prozess- und Endkontrollen durchzuführen, hierüber eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen und dem Auftraggeber diese auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist dieser Dokumentation liegt bei 18 Jahren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber bei Bedarf zugänglich zu machen. Bei Bestellung von Material oder Teilen, die erstmalig geliefert werden, muss dem Auftraggeber vor der endgültigen Auslieferung/Anfertigung Ausfallmuster zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Erst bei schriftlicher Bestätigung darf die Fertigung aufgenommen werden.

VII. Gefahrübergang, Versand

Der Hersteller/Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, dies ist soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde das Werk des Auftraggebers. Bezüglich des Transports behält sich der Auftraggeber vor, Versandweg und -art sowie das Transportmittel, den Spediteur und die Verpackungsart vorab gesondert vorzuschreiben. Sofern nichts besonderes vereinbart ist, sind die kostengünstigste Art und der kostengünstigste Umfang des Transportgutes sowie der Entfernung entsprechende Versand- und Verpackungsarten zu wählen. Sollte der Auftraggeber ausdrücklich „Ab Werk“ Lieferungen vereinbart haben oder Selbstabholer sein, geht die Gefahr nach Verladen und Verzurren in den Transportmitteln des Auftraggebers, resp. bei Transport durch den Spediteur nach Verladen und Verzurren in den Transportmitteln des Spediteurs auf den Auftraggeber über.

VIII. Warenüberprüfung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Im Hinblick auf die vom Auftraggeber zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten geltend die gesonderten Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten/ Hersteller und dem Auftraggeber bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung. Sofern eine Qualitätssicherungsvereinbarung, die die Untersuchungs- und Rügepflichten regelt, nicht besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist zu untersuchen. Die § 2103, 2104, 2111 und 2112 BGB-CZ sind ausgeschlossen.

IX. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dem Hersteller/Lieferanten steht das Recht zu, die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 2566 BGB-CZ zu verweigern. Das Recht des Auftraggebers auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Hersteller/ Lieferanten auf Kosten des Herstellers/Lieferanten die Mangelbeseitigung in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, z.B. durch Produktionsstillstand beim Kunden, selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

2. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Bei Rechtsmängeln stellt der Hersteller/Lieferant den Auftraggeber überdies von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

3. Beanstandet der Auftraggeber die Mängel innerhalb der Verjährungsfrist, beginnt für die reparierten Erzeugnisse die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

4. Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Hersteller/Lieferant diese Kosten zu tragen. Soweit die mangelhafte Lieferung bereits verarbeitet wurde, ist der Hersteller/Lieferant insbesondere auch zum Ersatz der mit dem Ausbau und der Rücksendung der fehlerhaften Produkte verbundenen Kosten verpflichtet.

5. Nimmt der Auftraggeber von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Hersteller/Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Auftraggeber gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Auftraggeber in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich der Auftraggeber das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Hersteller/Lieferanten vor, wobei es für Mängelrechte des Auftraggebers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Entschädigung bzw. Befriedigung des Kunden, der im Verhältnis zum Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend gemacht hat, stehen. Ungeachtet der Bestimmung in Ziff. IX.2 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern IX.5 und IX.6 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die von seinem Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Hersteller/Lieferanten. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

X. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Hersteller/Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen

**DAIHO****Formular**

F-NAK-15-02

Datum změny: 20.10.2014

Strana 5 (celkem 8)

Einkaufsbedingungen

Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Hersteller/Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Hersteller/Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Herstellers/Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Verpflichtungen aus dem vorstehenden Absatz alle dem Auftraggeber entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Hersteller/Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Hersteller/Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.000.000,00 pro Personenschaden/ Sach-schaden und mindestens € 50.000,00 pro Vermögensschaden während der Dauer des jeweiligen Liefervertrages, in jedem Falle jedoch bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Hersteller/Lieferant schließt auf seine Kosten eine Versicherung zum Schutz bei Rückrufaktionen ab, mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.000.000,00 pro Jahr. Der Hersteller/Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Bestimmung von Produktfehlern einzurichten und aufrechtzuerhalten, das es im Falle von Fehlern der Lieferung erlaubt, diese zeitlich und mengenmäßig einzugrenzen und zurückzuerfolgen.

XI. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Im Kündigungsfalle ersetzt der Auftraggeber dem Lieferer/Hersteller die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten. Weitere Ansprüche des Lieferanten/Herstellers bestehen nicht. Die Werkzeuge und Fertigungsmittel des Auftraggebers sind im Falle der Vertragsbeendigung unverzüglich herauszugeben. Die bereits erstellten Produkte und/oder Dienstleistungen sind dem Auftraggeber auf Wunsch zum vereinbarten Preis bzw. eines angemessenen Teils desselben herauszugeben

XII. Schutzrechte

Der Hersteller/Lieferer steht verschuldensunabhängig haftend dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Auftraggeber geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch gegenüber den Abnehmern des Auftraggebers.

Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Hersteller/Lieferant die Liefergegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen des Auftraggebers hergestellt hat. Sollte der Hersteller/Lieferant in einem solchen Fall eine Schutzrechtsverletzung befürchten, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die Freistellungspflicht des Herstellers/Lieferanten bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit der Lieferung aus der die Freistellungsverpflichtung erwächst.

XIII. Haftung des Herstellers/Lieferanten

Der Hersteller/Lieferant haftet auch für Fehler seiner Erfüllungsgehilfen und/oder Zulieferer wie für eigene Fehler.

Ein Haftungsausschluss und/oder eine Haftungsbegrenzung auf Seiten des Herstellers/Lieferanten findet nicht statt. Dies gilt auch für die Erfüllung von Nebenpflichten. Insbesondere werden Haftungsbegrenzungs- und/oder Haftungsausschlussklauseln in entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers/ Lieferanten durch den Auftraggeber nicht akzeptiert.

XIV. Unterlagen und Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge

1. Sofern der Auftraggeber Teile beim Hersteller/Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Hersteller/Lieferanten werden ausschließlich für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von dem Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Herstellers/Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Hersteller/Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Hersteller/Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

3. An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Hersteller/Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, und der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Hersteller/Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Modelle, Formen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und nur zur Erledigung der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Im eigenen Betrieb des Herstellers/Lieferanten dürfen sie nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für die Lieferung an den Auftraggeber notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers dürfen solche Unterlagen und Informationen – außer für Lieferungen an den Auftraggeber – nicht vervielfältigt, verbreitet oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Auftraggebers hin sind alle vom Auftraggeber stammenden Unterlagen und Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien und/oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig nach Wahl des Auftraggebers entweder an ihn zurückzugeben oder zu vernichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Auftraggeber behält sich

ausdrücklich alle Rechte an dem Lieferanten/Hersteller zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen vor, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte sowie sämtliche gewerblichen Schutzrechte und/oder das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten. Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen und/oder nach vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben des Auftraggebers oder mit den Werkzeugen des Auftraggebers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Hersteller/Lieferanten nicht Dritten angeboten und/oder geliefert werden. Soweit die dem Auftraggeber gemäß den vorstehenden Absätzen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Auftraggebers um mehr als 10% übersteigen, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Herstellers/Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

XV. Fertigungsmittel

Sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen, Formen oder Werkzeuge sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Aufträge des Auftraggebers verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die Modelle, Muster und Zeichnungen des Auftraggebers nicht zu vervielfältigen. Alle nach den Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers hergestellten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile dürfen nur an den Auftraggeber, niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur zugänglich gemacht werden.

Das gleiche gilt für Teile und Einrichtungen für die Fabrikation usw., gleich welche Namen diese haben, die nach Angaben des Auftraggebers oder unter seiner Mitwirkung von dem Lieferanten/Hersteller entwickelt werden, wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Stücke verweigert wurde oder wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden. Modelle und Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge sind gegen zufälligen Untergang oder Verschlechterung zu versichern, sie sind ordnungsgemäß zu warten bzw. sachgerecht aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Lieferer/Hersteller. Dies gilt auch für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Modelle, die sich nicht im direkten Produktionseinsatz befinden. Bei Änderungen zu Bestellungen erhält der Lieferer/Hersteller die Änderungsbestellungen des Auftraggebers mit den neuesten Dokumentationsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Erledigung oder Änderung der Bestellung/Änderungsbestellung oder Abfragen des Auftraggebers ohne Aufforderungen in brauchbarem Zustand für den Auftraggeber kostenfrei an ihn zurückzuschicken.

XVI. Eigentumsvorbehalt

Jegliche Bestimmungen oder Abmachungen des Herstellers/Lieferanten über den Eigentumsvorbehalt werden nicht angewandt. Sollte der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung Lieferungen/Leistungen zurückweisen, die von ihm bereits bezahlt oder angezahlt sind, bedeutet die Zurückweisung keine Aufgabe seiner Eigentumsposition an den zurückgewiesenen Lieferungen/Leistungen, bis sie durch entsprechenden Gegenwert ausgeglichen sind. Bei Bestellungen neuer Gegenstände räumt der Lieferer/Hersteller dem Auftraggeber ein Eigentumsrecht im Werte der von ihm geleisteten Anzahlung an dem Material und/oder Bau- und Einzelteilen des von ihm bestellten Gegenstands ein.

XVII. Prüfungspflicht des Herstellers/Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material vor der Bearbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Bei eventuellen Fehlern

 DAIHO	Formular	F-NAK-15-02
	Einkaufsbedingungen	Datum změny: 20.10.2014 Strana 8 (celkem 8)

darf die Bearbeitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen. Schweigen gilt nicht als Genehmigung.

XVIII. Abtretung

1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gemäß § 1895 BGB-CZ an Dritte abzutreten (zu übertragen) bzw. lediglich die Forderungen abzutreten. Der Lieferant stimmt der Abtretung des Vertrags bzw. der Abtretung der Forderungen im Voraus zu. Die Vertrags- bzw. die Forderungsabtretung wird gegenüber dem Lieferanten spätestens zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Auftraggeber diese dem Lieferanten schriftlich mitteilt. Bei der Vertragsabtretung wird der § 1899 BGB-CZ ausgeschlossen.
2. Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen. Die Forderungen aus diesem Vertrag darf der Lieferant nicht an Dritte abtreten.

XIX. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant verzichtet hiermit auf das Recht, die Vertragsauflösung gemäß § 2000 BGB-CZ einzufordern. Der Lieferant verzichtet ferner auf die Wiederherstellung des vertraglichen Gleichgewichts gemäß § 1765 BGB-CZ bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, die einem besonders schwerwiegenden Missverhältnis zugrunde liegen, und übernimmt die aus der Änderung der Umstände resultierende Gefahr gemäß § 1765 BGB-CZ. § 1740 Abs. 3, 1751 Abs. 2, 1788 Abs. 2 und 1793 BGB-CZ sind ausgeschlossen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Bei Insolvenz des Lieferanten bzw. bei Eröffnung jeglicher Vorgänge im Rahmen des Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens über das Eigentum oder die Person des Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag im Umfang dessen bisher nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Sofern der Hersteller/Lieferant Unternehmer ist, ist Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Hersteller/Lieferanten auch an seinem Wohn-/Unternehmenssitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Erfüllungsort.
6. Zusatzbedingungen. Ist für die Erfüllung des Liefer-/Leistungsvertrages die Herstellung von Werkzeugen/ Formen erforderlich, gelten die beigefügten Zusatzbedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind.

XX. Umwelt

Es gelten die DAIHO Schenk s.r.o. Umweltbestimmungen.

Stand: 01.01.2014